

Forschungsethikkommission der DGSA Satzung

Präambel

Wie in anderen sozialwissenschaftlichen Bereichen werden auch im Feld der Wissenschaft Sozialer Arbeit bei der Einreichung von Forschungsanträgen für empirische Projekte und bei der Veröffentlichung in Fachzeitschriften zunehmend Gutachten einer Forschungsethikkommission gefordert. An den Hochschulen existieren bislang kaum fachlich einschlägige Forschungsethikkommissionen. Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand der DGSA nach ausführlichen Beratungen und unter Beteiligung der Sektionen und Fachgruppen der DGSA, insbesondere der Sektion Forschung und der Fachgruppe Ethik, beschlossen, eine Forschungsethikkommission einzurichten.

Eine Begutachtung durch die Forschungsethikkommission der DGSA ist nur dann notwendig, wenn eine Förderinstitution oder die Redaktion eines entsprechenden Publikationsorgans darauf besteht. Die Einreichung eines Forschungsantrags an die Forschungsethikkommission der DGSA ist freiwillig. Ihr Gutachten hat empfehlenden Charakter und kann dem Antrag oder der Publikation bei Einreichung beigelegt werden.

Die Forschungsethikkommission der DGSA arbeitet auf der Grundlage des geltenden Rechts und der relevanten Berufsregeln einschließlich der wissenschaftlichen Standards und berücksichtigt einschlägige nationale und internationale Vereinbarungen und Konventionen. Insbesondere kommt der [Forschungsethikcodex der DGSA](#) zur Anwendung. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung aufgrund höherrangigen Rechts.

Aufgabe der Forschungsethikkommission ist es, auf Antrag von Projektleiter*innen Forschungsprojekte und entsprechende Anträge bzw. Publikationen forschungsethisch zu prüfen, Hinweise für eine in ethischer Hinsicht angemessene Ausgestaltung zu geben und Gutachten zu erstellen.

Die Anrufung der Forschungsethikkommission ist für DGSA-Mitglieder kostenlos. Für andere Antragsteller*innen wird eine Gebühr fällig, um die Aufwendungen für die Mitglieder der Forschungsethikkommission zu bestreiten.



§ 1 Aufgabe und Zuständigkeit

- (1) Die Kommission wird vom Vorstand der DGSA eingesetzt. Sie entscheidet unabhängig.
- (2) Die Kommission wird auf Antrag der Wissenschaftlerin bzw. des Wissenschaftlers tätig.
- (3) Die Kommission beurteilt die Forschungsvorhaben aufgrund ethischer Standards, die sich an der inhärenten gleichen Würde aller, der Selbstbestimmung sowie des Wohlergehens jeder bzw. jedes Einzelnen orientiert. Grundlage der Beurteilung ist der [Forschungsethikkodex der DGSA](#).
- (4) Die Kommission gibt Stellungnahmen zu einzelnen Forschungsvorhaben ab.
- (5) Die Kommission hat darüber hinaus die Aufgabe, den Forschungsethikkodex kontinuierlich zu reflektieren und Empfehlungen zu geben, wie er weiterentwickelt werden kann.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Kommission gehören fünf Wissenschaftler*innen an, die Mitglieder der DGSA sind. Die Kommission ist multidisziplinär zusammzusetzen mit Fokus auf Forschung in der Sozialen Arbeit. Dabei sind Hochschullehrer*innen aus Wissenschaft Sozialer Arbeit, Ethik und Recht sowie Hochschullehrer*innen mit Expertise in quantitativer und qualitativer sozialwissenschaftlicher Forschung zu berücksichtigen. Sie werden für zwei Jahre vom Vorstand berufen. Wiederbestellung ist möglich. Die Kommission kann in Einzelfällen bei Bedarf weitere sachkundige Expert*innen zur Entscheidungsfindung hinzuziehen. Die Perspektive der Beforschten soll in jeweils geeigneter Weise einbezogen werden.
- (2) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen und vertritt die Kommission nach außen.
- (3) Mitglieder der Kommission, die an dem zu beurteilenden Forschungsvorhaben mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht, sind von dem jeweiligen Verfahren ausgeschlossen.
- (4) Die Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich. Sie beraten auf der Grundlage des Forschungsethikkodex der DGSA.
- (5) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3 Antragstellung

- (1) Die Begutachtung eines Forschungsvorhabens erfolgt auf Antrag des/der Projektverantwortlichen; beizufügen sind die folgenden Unterlagen:
 1. Ein Antrag auf Begutachtung an die Forschungsethikkommission: [Antragsformular](#).
 2. Informationen zum Projekt: Gegenstand, Zielsetzung, Methodologie/Methoden, zu befororschende Personen/Einrichtungen/Organisationen, Sample/Samplingstrategie, geplanter Verlauf der Untersuchung und vorgesehene Verwendung der Ergebnisse.
 3. Formular, mit dem die Einwilligung zur Teilnahme an der Studie eingeholt werden soll. Die Einverständniserklärung umfasst auch die ggf. geplante spätere Verwendung von Daten, Bil-

dern etc., die auch über das eigentliche Forschungsprojekt hinausgehen, zum Beispiel in Fortbildungen oder Lehrveranstaltungen. Sollte es der Forschungskonzeption widersprechen, vor der Erhebung eine schriftliche Einwilligung derjenigen, die beforscht werden sollen, einzuholen, ist dies ausführlich zu begründen; alternative Verfahrensweisen sind darzulegen.

- (2) Die Antragsbearbeitung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Antrag bisher bei keiner anderen (Forschung-)Ethikkommission zur Begutachtung eingereicht wurde. Eine entsprechende Erklärung der bzw. des Antragstellenden ist den Unterlagen beizulegen.
- (3) Die für die Stellungnahme notwendigen Unterlagen sind von dem bzw. der Antragstellenden dem bzw. der Vorsitzenden über die Geschäftsstelle der DGSA zuzuleiten. Der Umfang der einzureichenden Unterlagen wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 4 Begutachtungsverfahren

- (1) Der bzw. die Vorsitzende prüft, ob die Anträge an die Kommission vollständig sind und die verlangten Angaben enthalten.
- (2) Die Kommission prüft in einem ersten Schritt die fachliche Zuständigkeit.
- (3) Die Kommission kann von dem bzw. der Antragstellenden die mündliche Erläuterung des Forschungsvorhabens oder ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen.
- (4) Auf Vorschlag des bzw. der Vorsitzenden erstellen zwei Mitglieder der Kommission unabhängig voneinander eine schriftliche Stellungnahme, die als Grundlage der Beratung und Beschlussfassung der Kommission dienen.
- (5) Die Kommission soll bei ihrer Entscheidungsfindung einen Konsens anstreben. Wird ein solcher innerhalb der Kommission nicht erreicht, beschließt diese mit der Mehrheit der Mitglieder.
- (6) Die Kommission entscheidet, ob Bedenken bestehen, ob Auflagen gemacht werden oder ob gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens keine Bedenken bestehen.
- (7) Die Entscheidung der Kommission ist dem bzw. der Antragstellenden schriftlich mitzuteilen.
- (8) Gibt die Forschungsethikkommission kein positives Votum ab, so kann der bzw. die Antragstellende einmalig seine bzw. ihre Gegenargumente darlegen und der Kommission übermitteln. Die Kommission berät dann unter Einbeziehung dieser Argumente noch einmal über ihre Entscheidung.

§ 5 Vertraulichkeit der Begutachtung

- (1) Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Ihre Ergebnisse sind in einem nicht-öffentlichen Protokoll festzuhalten.
- (2) Der Gegenstand des Verfahrens und die Stellungnahmen der Kommission sind vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder der Kommission sind zu Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Sachverständige. Individuelle Voten werden vertraulich behandelt.
- (3) Kommissionsvoten, Antragsunterlagen, Sitzungsprotokolle, Zwischen- und Abschlussberichte, Schriftwechsel etc. werden in der Geschäftsstelle der DGSA archiviert.

(4) Bei der Archivierung der Antragsunterlagen ist der Datenschutz zu beachten.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Anrufung der Forschungsethikkommission ist für DGSA-Mitglieder kostenlos.
- (2) Für andere Antragsteller*innen wird eine Gebühr fällig, um die Aufwendungen für die Mitglieder der Forschungskommission zu bestreiten. Die Höhe der Gebühr wird vom Vorstand der DGSA festgesetzt.